

Sudbach, 15. Juli. Im nahen Obheim war der Landwirt Herr von da zum erstenmal auf der Jagd. Er schoß im Walde bei Dorsden bei diesem ersten Jagdzuge einen faucalen Eschensieber.

Starkenurg und Rheinhesien.

St. Worms, 14. Juli. Der diesjährige junge Tabak machte gute Fortschritte. Es ist eine reiche Ernte zu erwarten.

Selken-Nation.

Frankfurt a. M., 13. Juli. Eine große Wohltätigkeits-Gesamtsammlung zum Besten der Huttenberg-Vereinigung wird der Oberrhein am Samstag, den 21. ds. Mts., bei jeder Witterung im Zoologischen Garten, der ihm von der städtischen Verwaltung für diesen überaus dankenswerten Zweck zur Verfügung gestellt wurde, stattfinden lassen. Die Veranstaltung wird sich in einem vorzüglichen, dem Zwecke der Zeit entsprechenden Rahmen halten und durch reiche Ausschmückung und künstlerische Gestaltung heben. Da die Veranstaltung bereits am Nachmittag beginnt, wird das Abkommen des Gartens ab 1 Uhr aufgehoben sein. Der gesamte Reinertrag der Veranstaltung ist für den oben genannten Zweck bestimmt.

h. Fronhausen, 15. Juli. In die Wohnung des Konrad Ernst im nahen Wallbach brachen nachts die Diebe ein, zerhackten Äpfel und Äpfel und nahen Kleingewandstücke im Werte von 400 M.

X. Dausau, 12. Juli. Die Hanauer Kammer hat in ihrer letzten Plenarsitzung beschlossen, eine neuherauszubereitete „Berichtsammlung über die Arbeit der Handwerker“ herauszugeben, welche die Handwerker der Hanau, Buben, Wartenberg, der Berg und dem südlichen Hessen-Nassau umfaßt, einer Besorgung der Handwerker Kammer unter Aufsicht der Landesregierung und einer einheitlichen und wirksamen Betreuung der gemeinsamen Interessen von Handel und Industrie Südwestdeutschlands besorgt, als für bisher bestehende hat.

Limburg, 13. Juli. Der Kreisauschuss hat mit Wirkung vom heutigen Tage die gesamte Kreisverwaltung im Kreis Limburg beschränkt. Die Beschränkung erstreckt sich auf die Verwaltung, wonach die Verwaltung von Kreisstellen aus dem Kreis entfernt ist. Die Beschränkung erfolgt durch:

Marburg, 12. Juli. Auf dem heute hier abgehaltenen Viegenlammverkauf fanden 120 zum größten Teil prächtige Tiere zum Verkauf. Bei stonem Dandel wurden hohe Preise erzielt. Gleichzeitig fand auch ein Schweinemarkt statt, der mit 430 Tieren besetzt war. Die Preise für Ferkel gingen etwas zurück, während Läufer wie bisher behauptet wurden.

Waldheim v. d. S., 13. Juli. Eine Diebsbande, die anscheinend nach lebende Kühe sucht, treibt surszeit in der Gegend der Umgegend. Im Hader-Hosbach holte sie ein einjähriges Tier aus dem Stall und schlachtete es auf einer nahe Stelle ab. In der vergangenen Nacht wurde jedoch aus dem „Mischerhof“ am Wege nach Hörsen ein schwarzes Kind gestohlen und im Felde abgehoben. Bei dieser Arbeit überfiel man die Diebe, die unter Zurücklassung des Tieres flohen und selber nicht ergriffen werden konnten.

Siesener Strafkammer.

Wie es u., 10. Juli.

Der wegen Diebstahls und Betrugs mit 8 Tagen Gefängnis vorbehaftete 16jährige Fabrikarbeiter Georg Or. von Darmstadt hatte sich wegen schweren Diebstahls zu verantworten. Der Angeklagte, der in der letzten Zeit arbeitslos war und sich in der Gegend von Schöten herumtrieb, ist geschädigt, am 13. Juni l. J. durch ein offenes Fenster in das Zimmer des Bauhofsbesizers zu seinem Zimmer eingedrungen zu sein, die verlockende Schloßkammer unter Anwendung von Gewalt geöffnet und daraus einen hohen Geldbetrag von 1815 M. ferner aus dem gleichem Zimmer ein Paket mit einem Fahradstahl im Werte von 5 M. entwendet zu haben. Der Angeklagte, auf den alsbald der Verdacht fiel, wurde von einem Nachbater verfolgt und in der Nähe von Gieselsdorf festgenommen, Geld und Schlauch wurden ihm abgenommen. Das Gericht verurteilte ihn zu 3 Monaten Gefängnis.

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit wurde gegen den ebenfalls 16 Jahre alten Hüttenarbeiter Wilhelm W. von Steinbrunn wegen Diebstahls von 100 M. verhandelt. Dem wird zum Besten in 2 schwebenden Verhandlungen im Winter 1916/17 und im Mai l. J. mit der 8 Jahre alten Dorcasia J. unzulässige Darstellungen vorgenommen und sie zur Zubereitung unzulässiger Darstellungen verurteilt zu haben. Nach dem öffentlichen

Verfahren wurde erhalt der geschädigte Angeklagte unter Aufsicht milderer Umstände eine Gefängnisstrafe von 3 Monaten und 2 Wochen.

Der 18 Jahre alte Kanalarbeiter Heinrich S., der 17jährige Wilhelm W., beide von Kilianshöfen, und der 17 Jahre alte Bahnarbeiter Friedrich W. im S. von Büdelsheim sind des schweren Diebstahls bzw. Diebstahls hierzu angeklagt. Der Angeklagte S. und W. waren durch den mitangeklagten St., der früher einmal bei dem Landwirt Sch. in Büdelsheim bedienstet gewesen war und die Verhältnisse in dessen Haus kannte, davon in Kenntnis gesetzt worden, daß dort eine günstige Gelegenheit zum Diebstahl sei. St. zeigte ihnen auch die Dörreite und erklärte ihnen, wie sie hineingetragen könnten. S. und W. besaßen am Abend des 15. April l. J. durch einen Diebstahl in der Dörreite Sch. ein, S. schlug im unteren Stock des Wohnhauses ein Fenster ein, S. öffnete es und die beiden drangen in das Haus. Mit einem in der Straße vorliegenden Schutzhaken öffnete W. einen verschlossenen Schrank. S. und W. erwarbten daraus einen Strickbeutel mit 6 M. Inhalt. S. leuchtete dabei mit einer Taschenlampe. Das Geld reisten sich die beiden. St. bekam nichts. Die weitere Entschloßung einer Wirtin in der Straße mit 19 M. Inhalt bestritten die Angeklagten, S. der unvorsichtig zum Wirtin erbeuteten worden ist, konnte heute nicht abgeurteilt werden. S. und W. sind geschädigt. S. erhielt eine Gefängnisstrafe von 3 Wochen, St. eine solche von 2 Wochen.

Der vom Schöffengericht Würzburg wegen Betrugs gegen die Pfandmahnung, Herr. D. a. d. S. l. u. S. u. S. zu 20 M. Geldstrafe verurteilte Rechtsanwalt Wilhelm N. von Würzburg hat gegen dieses Urteil Berufung eingelegt, er hatte aber mit dem Rechtsmittel keinen Erfolg, denn die Berufung wurde auf Grund der Beweisaufnahme vollständig zurückgewiesen.

Wegen Diebstahls bzw. Hehlerei hatten sich endlich der vorbehaftete Kaufmann Heinrich P. von Dorsdorf, der Müller Ernst N. zu Gießen, die vorbehaftete Frau W. Frau des Angeklagten P., zu verantworten. P. und N. wird zur Zeit gefangen, gemeinlich in der Nacht vom 19. zum 20. Mai l. J. des Eichenb. N. in Gießen 18 Pfund Speck im Werte von 50 M., und der Katharina S. 5 Pfund Speck im Werte von 17 M., 17 Pfund Speck und 10 Pfund Speck im Gesamtwert von etwa 45 M. aus einem Gebäude mittels Anwendung eines falschen Schlüssels entwendet zu haben. P. ist geschädigt, dagegen befreit N. die Beteiligung am Diebstahl, gibt aber die Mitwirkung beim Verkauf des Specks zu. Von Speck haben die beiden an den Wirt „zur Wohlfahrt“ in Frankfurt a. M. für 100 M. verkauft, den Erlös haben sie gewollt. P. hat außerdem eine Reihe von anderen und schweren Diebstählen sowie einen Betrug und eine Unterschlagung begangen, die er teils sucht, teils bestritt. Seine Frau, die W., ist der Hehlerei angeklagt. Auf Grund der umfangreichen Beweisaufnahme des Gericht 13 Zeugen und ein Sachverständiger geladen, beurteilte das Gericht den Angeklagten S. unter Einbeziehung der durch Urteil der Strafkammer vom 8. Juni 1917 erkannten Strafe von 3 Monaten und 1 Tag zu einer Gefängnisstrafe von 10 Monaten, N. zu 4 Monaten Gefängnis, die Angeklagte W. wurde freigesprochen. Tergleichen wurde B. wegen schweren Diebstahls in 2 Fällen und wegen des Betrugs freigesprochen. P. erkannte die Strafe alsbald an.

Gerichtssaal.

Marburg, 12. Juli. Das die Klaffsucht übte Folgen haben kann, sollten auch zwei hiesige Frauen erfahren. Sie standen heute vor Gericht, weil sie einem jungen Kaufmann nachgesetzt hatten, er drückte sich dadurch zum Wirtin, daß er den Ärsen ein Glas vorsetzte, auch einen seiner Angehörigen, der jetzt im Felde ist, habe er diesen Kartell gegeben. Die Arbeiterin der Zeugfabrik wurde zu einer Woche Gefängnis, die Klaffsuchte dagegen zu 20 Mark Geldstrafe verurteilt. Ein älterer Mann, dem sie es auch erzählt hatten und der daraufhin eine Anzeige an die Behörde machte, wurde freigesprochen, weil er in Verbindung berechtigter Interessen gehandelt.

Universitäts-Nachrichten.

Frankfurt a. M., 13. Juli. Dr. med. Erich Fetter, bisher Privatdozent an der Universität Breslau, habilitierte sich heute an der Universität Frankfurt in der medizinischen Fakultät als Privatdozent für Pathologie durch eine Antrittsvorlesung über „Erregung und Abwehrkräfte“. Dr. Fetter übernimmt zugleich die Leitung der Vorlesung für forensische Pathologie am Jahrestaglichen Institut (Coronarium) der Universität Frankfurt.

Wochenl. Heberzahl der Todesfälle i. d. Stadt Gießen.

26. Woche, vom 26. Juni bis 30. Juni 1917.
 Einwohnerzahl: angenommen zu 33.100 (inkl. 1.600 Mann Militär)
 Sterblichkeitsziffer: 23,66 ‰
 Nach Abzug von 13 Nichtstimmenden: 4,71 ‰

Es starben an	Bul.	Er-machte	im 1. Sterb- jahr	im 2. Sterb- jahr	Rinder
236 Tote	2 (2)	—	—	—	2 (2)
ander Pneumonieinfekt.	1 (1)	—	—	—	1 (1)
Zehrschule und Organe	—	—	—	—	—
Dangentzündung	1 (1)	—	—	—	1 (1)
Kranh. d. Kreislauforgane	2 (2)	2 (2)	—	—	—
anderer Krankheiten des Kreislauforgane	3 (3)	1 (1)	—	—	2 (2)
Wagen- und Darmatach	1	—	—	—	1
Wachstum	1	—	—	—	1
anderer Krankheiten der Verdauungsorgane	1 (1)	1 (1)	—	—	—
Krankheiten der Harn- und Geschlechtsorgane	1 (1)	1 (1)	—	—	—
and. benannte Todesursachen	2 (1)	2 (1)	—	—	—
Summa:	15 (15)	7 (6)	1 (1)	7 (6)	—

Sam.: Die in Klammern gesetzten Ziffern geben an, wie viel der Todesfälle in der betreffenden Krankheit auf von auswärts nach Gießen gebrachte Kranke kommen.
 Berichterstatter des Großh. Kreisgesundheitsamts Gießen.
 Medizinalrat Dr. C. Walger, Großh. Kreisarzt.
 Landkreis Gießen.

Antiticher Zeit.

Vaterländischer Hilfsdienst.

Aufforderung des Kriegsamts zur freiwilligen Meldung gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst.

Hilfsdienstpflichtige werden zur Verwendung bei Militär-Ärztlichen und Militärverwaltungen im besetzten Gebiet für folgende Beschäftigungsarten gesucht:

- Gerichtsdiener, Post- und Telegraphendiener, Maschinen- und Hilfsdiener, Botendienst, Technischer Dienst, Kraftfahrzeugdiener, Eisenbahndiener, Bäder und Schläder, Sanftwerker jeder Art, Land- und forstwirtschaftlicher Arbeiterdienst, anderer Arbeiterdienst jeder Art, Bierbediener, Metzger, Fleischhauer, Sicherheitsdiener (Wachdienst, Geländewachen und Geländewachen), Krankenpflege, Hilfsdienstpflichtige mit französischer oder baltischer Sprachkenntnis werden besonders berücksichtigt.

Hilfsdienstpflichtige im wehrfähigen Alter werden nicht angenommen.

Bis zur endgültigen Heberweisung an die Behördenstellen des besetzten Gebietes wird ein „vorläufiger Dienstvertrag“ abgeschlossen. Die Hilfsdienstpflichtigen erhalten: freie Verpflegung oder Geldentschädigung für Selbstverpflegung, freie Unterkunft, freie Eisenbahnbillette zum Bestimmungsort und zurück, freie Benutzung der Feldpost, freie ärztliche und Sanitätsbehandlung, sowie angemessenen Lohn für die Dauer des vorläufigen Dienstvertrages. Die endgültige Höhe des Lohnes oder Gehaltes kann erst beim Abschluss des endgültigen Dienstvertrages festgelegt werden und richtet sich nach Art und Dauer der Arbeit sowie nach der Leistung; eine auskömmliche Versicherung wird zugesichert. Im Falle des Bedürfnisses werden außerdem Jalousen gewährt für die Heimat zu verlassene Familienangehörige.

Die Verbringung Hilfsdienstpflichtiger, die eine Kriegsdienstbeschäftigung erlangen, und ihrer Hinterbliebenen wird nach besonders geregelt.

Meldungen nimmt entgegen: das Bezirkskommando in Gießen.

Es sind beizubringen: etwaige Militärnummern, Beschäftigungs- ausweis oder Arbeitsnummern, erforderlichenfalls eine Bescheinigung gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst (Heberweisung), Angaben, warum der Bewerber die Beschäftigung antreten kann. Eine vorläufige ärztliche Untersuchung erfolgt kostenlos bei der Meldung beim Bezirkskommando.

Kriegsamtsstelle Frankfurt a. M.